Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 56.

(Nr. 3069.) Bestätigungsurkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 4. November 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. September 1848. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, Behufs Berichtigung bestehender Schulden und Vervollständigung der Bahnanlagen, wie der Betriebsmittel, unter Abänderung des §. 5. der von Uns unterm 2. Mai 1845. bestätigten Statuten und des §. 1. des unterm 17. Mai 1847. von Uns genehmigten Nachtrages zu denselben, ihr Anlagekapital durch Ausgabe einer zweiten Serie von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 375,000 Rthlr. anderweit zu erhöhen, wollen Wir zu dieser neuen Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr., gemäß des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, notariell vollzogenen zweiten Nachtrag zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem gedachten Nachtrage durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 4. November 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bonin.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1848.

Nachtrag

zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahn, die Ausgabe von 375,000 Thalern Prioritätsobligationen betreffend.

§. 1.

Das laut §. 5. der unterm 2. Mai 1845. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuten für die Ausführung der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Vohwinkel, und dem Nachtrage zu den Statuten, genehmigt durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Mai 1847. festgesetzte Gesellschaftskapital von zusammen 1,625,000 Rthlrn. wird um die Summe von 375,000 Rthlrn., mithin auf den Gesammtbetrag von Zwei Millionen Thalern erhöht.

Der Mehrbetrag von 375,000 Rthlrn. wird durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen, zu 100 Rthlr. jede, aufgebracht.

§. 2.

Die Prioritätsobligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 3750 gegen sofortige Einzahlung des dafür erzielten Betrages nach dem anliegenden Schema Litt. A. auf hellblauem Papier mit schwarzem Drucke ausgegeben und erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Schema Litt. B. auf weißem Papier mit schwarzem Drucke auf 10 Jahre.

Die Obligationen erhalten zur Unterscheidung von den bereits ausgegebenen die Bezeichnung: „Zweite Serie."

Die Prioritätsobligationen werden von den Mitgliedern der Direktion unterzeichnet und auf der Rückseite der Obligationen wird dieser Nachtrag abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit 5 Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Langenberg oder nach Anweisung der Direktion bei den Banquiers der Gesellschaft gezahlt.

An den Dividenden nehmen diese Prioritätsobligationen keinen Antheil. — Sie haben für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Zinsen und Dividenden; — dagegen haben die gemäß Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Mai kreirten Prioritätsobligationen I. Serie im Betrage von 325,000 Rthlr., in Betreff von Zinsen nnd Kapital das Vorzugsrecht vor den gegenwärtig kreirten Prioritätsobligationen II. Serie.

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich wenigstens $\frac{1}{2}$ Prozent des aufgenommenen Kapitals und die ersparten Zinsen von bereits amortisirten Obligationen verwendet werden.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am ersten Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1853.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen.

Auch steht der Eisenbahngesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren. vom 1. Januar 1849. an gerechnet, das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch valirenden Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. — In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Obligationen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern berechtigt

a) Wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird

d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen

e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, ondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskouvons

zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes

zu c) bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution

zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub. c. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte Statt finden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Prioritätsobligationen-Inhaber befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritätsobligationen eingelöst, oder der Einlösungsgeld-Betrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keins ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritätsobligationen der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschaftsdirektorium in Gegenwart eines Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Langenberg oder nach Anweisung der Direktion bei den Banquiers der Gesellschaft nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritätsobligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösuug präsentirt sind, werden auf den Antrag der Direktion und nach von Letzterer in den öffentlichen Blättern mit sechsmonatlicher Frist nochmals erlassenen Bekanntmachung des Mortifikationsverfahrens durch das Königliche Landgericht zu Elberfeld für mortifizirt erklärt werden.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgeloosten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgeloosten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritätsobligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4., 7., 8., 9., 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf die im §. 18. der Statuten festgesetzte Weise.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten vom 2. Mai 1845., soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorstehenden Bestimmungen geändert sind, finden auch auf die Prioritätsobligationen Anwendung.

Litt. A.

Litt. A.

Prioritäts = Obligation

der

Prinz = Wilhelm Eisenbahn = Gesellschaft.

Zweite Serie.

№

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben.

....

über

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen

100 Rthlr. Preuſs. Court.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preuß. Court. Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den umstehenden Bestimmungen emittirten Kapitale von Dreimalhundert und fünf und siebenzig Tausend Thalern Prioritäts = Obligationen der Prinz = Wilhelm Eisenbahn = Gesellschaft

....

Langenberg, den

Die Direktion

der

Prinz = Wilhelm Eisenbahn = Gesellschaft.

Litt. B.

Litt. B.

Schema

zu den Kupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden.

Erster Zins-Kupon

der

Prinz-Wilhelm Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

zweiter Serie.

№ ....

Zahlbar am ....

Inhaber dieses empfängt am .... die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 100 Rthlr. mit 2 Rthlr. 15 Sgr.

Langenberg, den

Die Direktion

der Prinz-Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 3070.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1848., betreffend die der Schlesischen Landschaft gestattete Errichtung einer Darlehnskasse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. will Ich der Schlesischen Landschaft die Errichtung einer Darlehnskasse gestatten und dem für dieselbe entworfenen, in der Anlage zurückfolgenden Regulative Meine Genehmigung jedoch mit der Maaßgabe ertheilen, daß aus demselben die Bestimmung des §. 11. wegen der Befreiung von der Stempelabgabe für den von dem Darlehnsnehmer auszustellenden Wechsel entfernt werde. Dieser Mein Erlaß und das Regulativ ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

Eichmann. von Bonin. Kisker.

An die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz.

Re=

Regulativ
für die schlesische landschaftliche Darlehnskasse.

§. 1.
Gründung.

In Verfolg ihres stiftungsmäßigen Zweckes, dem allgemeinen und insbesondere dem ländlichen Kredite zur Unterstützung zu dienen, — eröffnet die schlesische Landschaft, neben dem Pfandbriefinstitute, eine aus ihrem Korporationsvermögen dotirte Darlehnskasse, welche dazu bestimmt ist, auf bewegliche Unterpfänder der gleich zu bezeichnenden Art (§. 2.) zinsbare Darlehne zu gewähren.

Die Darlehnskasse wird unter die Verwaltung der General-Landschaftsdirektion zu Breslau gestellt, Spezialkassen werden in den Städten Glogau, Görlitz, Liegnitz, Frankenstein, Neisse und Ratibor errichtet.

§. 2.
Geschäfte, Darlehne, Pfänder.

Die landschaftliche Darlehnskasse gewährt zinsbare Darlehne nicht über drei Monate, nicht unter Summen von hundert Thalern und nur auf bewegliche Pfänder der nachbenannten Art, als:

a) Auf innerhalb der Provinz Schlesien lagernde Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche dem leichten Verderben nicht unterworfen sind, und auf Produkte des Bergbaues, — auf diese wie jene bis zur Hälfte im Falle leichtester Verkäuflichkeit bis zu zwei Drittheilen des Schätzungswerthes;

b) auf Hypotheken, welche auf ländlichen Grundstücken in der Provinz Schlesien und zwar innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes derselben für die Darlehnnehmer selbst eingetragen stehen, — bis zu einem von der Kassenverwaltung nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Betrage, keinenfalls über 85 Prozent der Hypothekenkapitalien hinaus;

c) auf landschaftliche und Pfandbriefe des Königlichen Kreditinstituts für Schlesien, auf preußische Staats- und solche geldwerthe Papiere, welche von schlesischen Korporationen, Kommunen oder Gesellschaften unter Genehmigung des Staats emittirt worden sind, — überall nur sofern diese Papiere auf jeden Inhaber lauten und nur bis zu einem, von der Kassenverwaltung nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Betrage, welcher niemals den Nennwerth übersteigen darf.

§. 3.

Verhältniß der verschiedenen Beleihungen.

Die Beleihungen nach diesen Kategorien sind insofern begrenzt, als die Darleihen auf Hypotheken (§. 2. b.) den vierten, die Darleihen auf geldwerthe Papiere (§. 2. c.) den dritten Theil des ganzen Darlehnsgeschäfts der Kasse nicht übersteigen dürfen.

§. 4.

Verbriefung der Darlehne.

Der Darlehnnehmer hat der General-Landschaftsdirektion über das Darlehn einen trockenen Wechsel auszustellen, aus welchem er, wenn auch sonst nicht wechselfähig, doch hier wechselmäßig verpflichtet wird.

Der Verpfänder landwirthschaftlicher Erzeugnisse (§. 2. a.) muß diese bei einer inländischen Sozietät gegen Feuerschaden versichern.

Der Einlieferer einer Hypothek (§. 2. b.) muß dieselbe an die General-Landschaftsdirektion zediren; ihm bleibt das Recht vorbehalten, nach Befriedigung der Kasse hinsichtlich des Wechselgeschäfts, die Rückzession zu verlangen.

§. 5.

Zinssatz.

Der für die Darlehne zu entrichtende Zinssatz wird von der General-Landschaftsdirektion periodisch bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Valuta.

Die Darlehnskasse zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. (Nr. 673. der Gesetzsammlung) bestimmt worden sind.

§. 7.

Fonds.

Das Stammkapital der Darlehnskasse besteht in dem von der Landschaft hiezu gewidmeten Pfandbriefkapitale von 800,000 Rthlr., d. i. Achtmalhundert Tausend Thaler.

§. 8.

Gewinn.

Ueber den aus dem Geschäfte zu erzielenden Gewinn bleibt der Landschaft die Disposition vorbehalten.

§. 9.

Verwaltung.

Die Darlehnskasse wird von der schlesischen General-Landschaftsdirektion, abgesondert von allen übrigen landschaftlichen Kassen, verwaltet.

Die genannte General-Landschaftsdirektion zeichnet, innerhalb der Grenzen dieses Statuts, die Grundsätze vor, nach welchen bei der Annahme, Werthschätzung und Beleihung der offerirten Pfänder zu verfahren; sie bestimmt, welche geldwerthe Papiere von der Beleihung auszuschließen (§. 2. c.), welcher Abschlag von dem Kourswerthe der Effekten zu nehmen (§. 2. b. c.) und auf welchen Betrag der Diskont festzusetzen; — sie bewilligt oder versagt die begehrten Darlehne. Sie endlich vertritt die Darlehnskasse nach außen und jedem Dritten gegenüber.

Dem landschaftlichen engeren Ausschusse erstattet sie alljährlich einen Bericht über den Geschäftsumfang und die Vermögenslage des Instituts.

Die Jahresrechnungen legt sie diesem Ausschusse zur Revision und Abnahme vor.

§. 10.

Lokalkomtoire.

Die Spezialkassen besorgen, als bloße Agenturen der Darlehnskasse, an ihrem Orte die ihnen übertragenen Geschäfte. Sie werden von den Fürstenthumslandschaften verwaltet.

§. 11.

Verkauf der Pfänder.

Wenn ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die General-Landschaftsdirektion, ohne vorgängige gerichtliche Inanspruchnahme des Schuldners, berechtigt, das dafür bestellte Unterpfand und zwar im Falle dasselbe in einem geldwerthen Papiere besteht, welches an der Breslauer oder Berliner Börse notirt wird, durch einen Börsenmäkler hier oder dort; — in allen anderen Fällen aber nach ihrem Ermessen entweder am Lagerungs- oder an einem benachbarten Orte, durch einen vereideten Mäkler, oder in öffentlicher Auktion durch einen Auktionskommissar, verkaufen zu lassen, und aus dem Erlös die Darlehnskasse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

Dieselbe Befugniß verbleibt ihr auch bei eintretender Insolvenz des Schuldners und ist dieselbe also nicht verpflichtet, das Pfand zur Konkursmasse herauszugeben, sondern nur gehalten, den nach ihrer Befriedigung verbliebenen Ueberschuß des Erlöses gegen Rückempfang des Pfandscheines abzuliefern.

§. 12.

Auflösung der Darlehnskasse.

Wenn die Darlehnskasse aufgelöset werden soll, so wird dies durch einen in Breslauer Zeitungen dreimal, mit Zwischenräumen von je 14 Tagen zu veröffentlichenden Erlaß bekannt gemacht werden. Nach Ablauf eines Halbjahres, vom Tage der letzten Insertion in die Zeitungen ab gerechnet, erlöschen dann alle bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche an die Darlehnskasse zu Gunsten der Landschaft.
